

RS OGH 1996/6/11 7Ob2058/96i, 9ObA24/07f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1996

Norm

VersVG §67 Abs2

AFB 1984 Art10 Abs1

Rechtssatz

Kein Regreß des Versicherers gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deren Geschäftsführer und Mitgesellschafter gleichzeitig auch Versicherungsnehmer ist, weil der Regreß wirtschaftlich den Versicherungsnehmer trafe.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2058/96i
Entscheidungstext OGH 11.06.1996 7 Ob 2058/96i

- 9 ObA 24/07f
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 24/07f

Vgl aber; Beisatz: Abgesehen davon, dass sich die Schlüsse aus dem damals beurteilten Sachverhalt nicht ohne weiteres auf den nunmehr vorliegenden übertragen lassen, hat der 7. Senat in einer späteren Entscheidung über einen Regress nach § 67 Abs 1 VersVG (7Ob34/99x) darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass jemand Mehrheitsgesellschafter und daher „wirtschaftlicher Eigentümer“ einer GmbH ist, nichts daran ändert, dass jedenfalls verschiedene Rechtssubjekte vorliegen. (T1); Veröff: SZ 2007/125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102985

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at